

## **Gesetze in der 19. WP (Abschlüsse bis 31. Dezember 2019)**

### **Steuer- und Zollpolitik**

#### **1. Gesetz zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen Familienentlastungsgesetz**

Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Verbesserungen zugunsten von Familien mit Kindern beschlossen. Diese umfassen eine Erhöhung des Kindergelds um 10 Euro ab 1. Juli 2019 sowie eine Anhebung des Kinderfreibetrags um 192 Euro ab 1. Januar 2019. Ebenfalls wird der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und die kalte Progression abgebaut. Durch diese Maßnahmen werden Familien mit Kindern und insbesondere Steuerzahler mit unteren und mittleren Einkommen um insgesamt rund 9,8 Mrd. Euro pro Jahr entlastet. Bis 2022 summieren sich die Entlastungen auf fast 35 Mrd. Euro. Wir bauen mit diesem Gesetz zum 6. Mal in Folge die kalte Progression ab, so dass Lohnerhöhungen nicht von einer höheren Steuer aufgeessen werden.

#### **2. Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2018)**

Mit dem Gesetz sollen Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert werden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer vorhalten sowie für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer in Haftung genommen werden können. Darüber hinaus fördern wir die Elektromobilität durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung. Außerdem enthält es noch weitere Änderungen im Steuerrecht.

#### **3. DBA Tunesien**

#### **4. DBA Kamerun**

#### **5. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Anreize durch die Einführung einer Sonderabschreibung. Diese ist auf im Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. Dezember 2021 beantragte Bauvorhaben beschränkt, eine räumliche Begrenzung der Förderung auf bestimmte Gebiete in Deutschland ist jedoch nicht vorgesehen. Die Sonderabschreibung soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu jährlich 5 Prozent neben der linearen AfA betragen, insgesamt damit 28 Prozent der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Das Vorhaben ist Teil unserer Wohnraumoffensive, mit deren Hilfe insgesamt 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime in dieser Legislaturperiode gebaut werden sollen. Hintergrund ist der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen. Um die Nachfrage durch verstärkten Mietwohnungsneubau zu decken, zielt die Einführung einer Sonderabschreibung darauf ab, insbesondere private Investoren nun zum Bau preiswerter Mietwohnungen zu bewegen.

#### **6. Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz)**

Der Gesetzentwurf enthält notwendige steuerrechtliche und finanzrelevante Regelungen zur Begleitung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU. Neben steuerlichen Regelungen sind Übergangsregeln für Banken und Versicherungen vorgesehen. Der BaFin wird u. a. die Möglichkeit gegeben, Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich zu gestatten, ihr Bestandsgeschäft bis 2020 fortzuführen. Zudem wird der Kündigungsschutz für Spitzenmanager bei bedeutenden Kreditinstituten gelockert. Die enthaltenen steuerlichen Regelungen sollen verhindern, dass allein der Brexit eine für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolge auslöst, obwohl dieser bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen hat. Regelungsgegenstand sind Vorschriften des Umwandlungssteuer-, des Körperschaft- und Einkommensteuerrechts.

**7. Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

Mit dem Gesetzentwurf sollen Steuerbefreiungen für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern und in sogenannten Kleinanlagen erzeugt wird, im Einklang mit dem EU-Beihilferecht neu geregelt werden. Insbesondere werden wir unserer ökologischen Verantwortung dadurch gerecht, dass wir konkrete Anreize in Form von Steuerbefreiungen für aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) und Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt schaffen.

**8. Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch**

Mit dem Gesetzentwurf soll u.a. die Ermittlungs- und Kontrollmöglichkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK) verbessert werden, um Arbeitnehmer gegen rechtswidrige Lohnpraktiken zu schützen. Die FSK soll auch gegen den Sozialversicherungsbetrug und das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen vorgehen, damit illegale Beschäftigung besser eingedämmt wird. Zum anderen werden die Kontrolleure in die Lage versetzt, gezielt gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung vorzugehen. Dies geht einher mit einer erheblichen personellen Stärkung der zuständigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Nicht zuletzt schafft das Gesetz eine bessere Grundlage zur Bekämpfung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld.

**9. EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz**

Durch die Umsetzung der Streitbeilegungsrichtlinie wird nun innerhalb der Europäischen Union ein zusätzliches Streitbeilegungsverfahren eingeführt, das zum einen eine Schiedsverfahrensphase für alle Doppelbesteuerungsstreitigkeiten vorsieht, die im Verständigungsverfahren keiner Lösung zugeführt werden konnten, und zum anderen dem Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens durch Zeitfenster und Fristen einen transparenten und durchsetzbaren zeitlichen Rahmen gibt.

**10. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz)**

Mit dem Gesetz, das wir in zweiter und dritter Lesung annehmen, wird die Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschlands erhöht, indem wir eine steuerfreien Forschungszulage zusätzlich zur bewährten Projektförderung einführen. Auf dieses Gesetz

zur „steuerlichen F+E“ haben wir lange hingearbeitet. Die Forschungszulage wird an den Personalkosten bemessen, beträgt 25 Prozent der Bemessungsgrundlage und ist gedeckelt auf 2.000.000 Euro.

## 11. Grundsteuer-Reformgesetz

### – **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Änderung des Grundgesetzes beschlossen, um dem Bund ausdrücklich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer zu übertragen. Um den Ländern die Befugnis zu umfassenden abweichenden landesrechtlichen Regelungen zu gewähren, wird den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG durch eine Öffnungsklausel eingeräumt.

### – **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz)**

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts umgesetzt. Die Grundsteuer wird als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen erhalten, deren Erhebung gleichzeitig weitgehend automatisiert wird. So führen wir ein zukunftsfähiges, einfach, transparent und nachvollziehbar ausgestaltetes Verwaltungsverfahren für die Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ein.

### – **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung**

Mit dem Gesetzentwurf schaffen wir für Gemeinden die Möglichkeit eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf baureife Grundstücke. Sie erhalten damit die Möglichkeit, über die Grundsteuer einen finanziellen Anreiz zu schaffen, die baureifen Grundstücke einer sachgerechten und sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen und so eine rein finanzielle Nutzung der Grundstücke als Spekulationsobjekte verringert werden.

## 12. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Das Gesetz enthält u.a. zahlreiche Maßnahmen zur Förderung vor allem der umweltfreundlichen Mobilität. Dazu werden insbesondere mehrere bereits existierende steuerliche Begünstigungen für Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge oder Dienstfahräder bis zum Jahresende 2030 verlängert. Des Weiteren wird eine Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge eingeführt und das Jobticket gefördert. Das Gesetz regelt zudem weitere steuerrechtliche Fragen wie etwa die Erhöhung der Verpflegungspauschale für Dienstreisen oder die Erhöhung der Förderhöchstgrenze bei der Wohnungsbauprämie auf 700 beziehungsweise auf 1.400 Euro. Der Prämienatz wird dabei auf 10 Prozent angehoben.

## 13. Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Mit dem Gesetz wird die EU-Richtlinie zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in nationales Recht umgesetzt. Wir führen damit eine veranlagungsunterstützend ausgestaltete Mitteilungspflicht für bestimmte

grenzüberschreitende Steuergestaltungen ein. Die entsprechenden Informationen sollen außerdem zwischen den Mitgliedsstaaten ausgetauscht werden. Hierdurch ermöglichen wir es den Mitgliedstaaten, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume durch Schaffung oder Änderung von entsprechenden Rechtsvorschriften zu schließen.

#### **14. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

Mit dem Gesetzentwurf wird – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – mit dem Abbau des Solidaritätszuschlags ab 2021 begonnen. Hierzu sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden: Durch die vorgesehene Regelung werden ca. 90 % der Soli-Zahler vollständig entlastet. Darüber hinaus werden weitere 6,5 % der Steuerzahler weniger Soli zahlen müssen. Dieser Abbau stellt das größte Entlastungsprojekt für die arbeitende Mitte in dieser Legislatur dar. Klar ist aber auch, dass wir uns beim Soliabbau mehr gewünscht hätten. Wir werden weiter dafür eintreten, dass auch der zunächst verbleibende Rest des Solidaritätszuschlags abgebaut werden kann.

#### **15. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes**

Unser Ziel ist es, dass mehr Menschen klimaschonender mobil sind. Damit ein Anreiz für den Umstieg vom Flugzeug auf die Bahn besteht, erhöhen wir die Luftverkehrsteuer. Die Erhöhung ist nach Distanzklassen gestaffelt, das heißt bei längeren Flügen steigt die Steuer mehr als bei kürzeren.

#### **16. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**

Mit dem Gesetzentwurf wird umweltfreundliches Verhalten steuerlich stärker gefördert. Konkret vorgesehen ist die steuerliche Förderung bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ab 2020. Wir wollen Pendler ab 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2026 durch das Anheben der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent entlasten. Um mehr Menschen dazu zu bewegen, im Fernverkehr die Bahn zu nutzen, wird die Umsatzsteuer für Zugtickets auf 7 Prozent gesenkt. Außerdem sind im Gesetz besondere Hebesätze bei der Grundsteuer auf Gebiete für Windenergieanlagen vorgesehen, um Gemeinden für ihren Mehraufwande zu entschädigen und mehr Flächen für Windenergie zu aktivieren.

#### **17. Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf werden rechtliche Vorgaben zur Stärkung des Datenschutzes beschlossen und setzen so grundlegende rechtliche Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 um. Dies betrifft etwa die Verwendung personenbezogener Daten, die sich aus eingriffsintensiven Maßnahmen ergeben. Des Weiteren verbessern wir die Möglichkeiten der Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität sowie zur Überwachung der Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, nicht zuletzt, was die Befugnisse zum präventiven Einsatz verdeckter Ermittler angeht.